LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/1724

VORLAGE

An die
Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses

- Unterrichtung nach Art. 89 b LV -

Rheinland-Pfalz
STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER CHEF DER STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

13. April 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-50#2022/1 0506-2#2022/4-0201 221.0001 Bitte immer angeben!		Dr. Nicole Schneider nicole.schneider@stk.rlp.de	06131 16-4762 06131 16-17-4762

Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung
hier: Entwurf der Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes (Heizkostenzuschussverordnung — HeizkZuschVO)
- Elektronische Anlage -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf der Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes (Heizkostenzuschussverordnung — HeizkZuschVO).

Ich bitte Sie, den Entwurf den Vorsitzenden der Fraktionen zu übermitteln.

Sofern gewünscht, ist die Ministerin der Finanzen gerne bereit, die geplante Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch

Verordnungsentwurf
der Landesregierung

Stand: 30. März 2022

Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes (Heizkostenzuschussverordnung – HeizkZuschVO)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem einmaligen Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Haushalte, für mit Ausbildungsförderung oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte und für Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld will die Bundesregierung die mit dem starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) verbundenen finanziellen Lasten einkommensschwacher Haushalte abfedern. Das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG) ist am 1. Juni 2022 in Kraft getreten.

Zuständig für die Durchführung des vorgenannten Gesetzes sind für wohngeldbeziehende Haushalte, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Geförderte und mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) Geförderte die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Das Landesrecht enthält hierzu bisher keine Zuständigkeitsbestimmung.

Bei einem Regelungsverzicht wäre daher für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes in den Bereichen Wohngeld, BAföG und AFBG nach Landesrecht keine Behörde zuständig und die gesetzliche Verpflichtung könnte nicht erfüllt werden.

B. Lösung

Mit vorliegender Verordnung erfolgt die Zuständigkeitsbestimmung für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes.

Die beabsichtigten Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Mehrausgaben, die durch die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses entstehen, werden in voller Höhe vom Bund getragen.

Konnexitätsprüfung

a) Wohngeldbeziehende Haushalte
   Wohngeldberechtigten wird kraft Gesetzes gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 HeizkZuschG automatisiert der Heizkostenzuschuss ausgezahlt. In Rheinland-Pfalz erfolgt diese Automatisierung über ein landeseinheitliches Wohngeldfachverfahren. Dies wird den zuständigen Wohngeldbehörden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Auch die erforderliche Programmierung wird landesseitig kostenfrei sichergestellt. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand dürfte vor Ort daher nur in wenigen Fällen entstehen, beispielsweise bei der Überprüfung von Kontodaten und Umzugsfällen. Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) besteht aufgrund der Unterschreitung der Wesentlichkeitsschwelle nach § 1 Absatz 1 Satz 4 KonnexAG ganz offensichtlich nicht.
b) Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte
   Durch die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug des HeizkZuschG entsteht den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise zusätzlicher Aufwand.

Dieser zusätzliche Aufwand wird nach § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) hinsichtlich der im ursprünglichen Gesetzentwurf des Heizkostenzuschussgesetzes vorgesehenen antragsabhängigen Gewährung des Heizkostenzuschusses auf einen Betrag von 0,0063 Euro je Einwohner für Förderfälle mit Inlandsbezug geschätzt. Bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mainz-Bingen kommt für Förderfälle mit Auslandsbezug ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von 0,0572 Euro je Einwohner hinzu. Damit beträgt der zusätzliche Aufwand im Landkreis Mainz-Bingen 0,0635 Euro je Einwohner. Da nach dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 17. März 2022 auch den nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderten der Heizkostenzuschuss von Amts wegen gewährt wird und somit eine Antragsprüfung entfällt, wird sich der in den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise entstehende zusätzliche Aufwand deutlich reduzieren.

In allen von der Zuständigkeit für den Vollzug des HeizkZuschG betroffenen Gemeinden liegt der zusätzliche Aufwand damit unter dem Schwellenwert für eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG.

Der Berechnung des zusätzlichen Aufwandes je Einwohner liegen folgende Erwägungen zu Grunde.

Für die antragsabhängige Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses an nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte entsteht zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die nach Landesrecht zuständigen Stellen in Höhe von geschätzt insgesamt 3,5 Millionen Euro inklusive IT-Kosten. Im Kalenderjahr 2020 gab es 639.069 Geförderte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, wovon 26.506 (bzw. 4,15 %) Geförderte auf Rheinland-Pfalz entfielen. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die zuständigen Stellen in Rheinland-Pfalz beträgt daher 4,15 % von 3,5 Millionen Euro. Dies sind 145.250 Euro inklusive IT-Aufwand. Von den 26.506 in 2020 nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderten in Rheinland-Pfalz wohnten 18.222 Geförderte nicht bei den Eltern. Die Kosten für die Bearbeitung eines Antrags belaufen sich danach auf 7,9711 Euro.

Von den nicht bei den Eltern wohnenden Geförderten erhielten 1.350 Personen, und zwar 49 Schülerinnen und Schüler sowie 1.301 Studierende, Auslandsförde-

rung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz. Auf das Inland entfielen 16.872 Förderfälle, die nicht bei den Eltern wohnten, und zwar 13.631 (14.931 ./. 1.301) Studierende sowie 3.241 (3.290 ./. 49) Schülerinnen und Schüler und förderungsrechtlich Gleichgestellte.

Auf die bei den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise errichteten Ämter für Ausbildungsförderung entfallen für den Vollzug des HeizkZuschG Kosten in Höhe von 25.834,34 Euro (3.241 x 7,9711 Euro), d.h. 0,0063 Euro je Einwohner.

Neben dem kommunalen Anteil von 1.333,35 Euro für nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geförderte Schülerinnen und Schüler entstehen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zusätzliche Kosten in Höhe von 10.760,99 Euro (1.350 x 7,9711 Euro) aufgrund der Zuständigkeit für die Auslandsförderung, d.h. 0,0572 Euro je Einwohner. Das am 17. März 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossene Heizkostenzuschussgesetz sieht nunmehr auch für nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte eine Auszahlung des Heizkostenzuschusses von Amts wegen vor, so dass eine Antragsprüfung durch die Ämter für Ausbildungsförderung entfällt. Das erforderliche automatisierte Verfahren wird von dem für das Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständige Ministerium kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Gesamtaufwand für die Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise wird sich somit deutlich verringern.

c) Mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug des HeizkZuschG entsteht den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise zusätzlicher Aufwand. Dieser zusätzliche Aufwand wird nach § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) auf einen Betrag von 0,014468 Euro je Einwohner geschätzt. In allen von der Zuständigkeit für den Vollzug des HeizkZuschG betroffenen Gemeinden liegt der zusätzliche Aufwand damit unter dem Schwellenwert für eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 KonnexAG.

Der Berechnung des zusätzlichen Aufwandes je Einwohner liegen folgende Erwägungen zu Grunde.

Nach Berechnung des Bundes entsteht den für die Gewährung des pauschalen Heizkostenzuschusses an mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte nach Landesrecht zuständigen Stellen ein zusätzlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 1 Million Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten). Dabei geht der Bund davon aus, dass bundesweit rund 75.000 nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte den Unterhaltsbeitrag erhalten. Der Anstieg der Förderzahlen durch die 4. Gesetzesänderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG), die am 1. August 2020 in Kraft getreten ist, ist damit bereits berücksichtigt.

Im Kalenderjahr 2020 gab es 47.854 mit einem Unterhaltsbeitrag Geförderte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), wovon 2.826 (bzw. 5,91 %) Geförderte auf Rheinland-Pfalz entfielen[1]. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die zuständigen Stellen in Rheinland-Pfalz beträgt daher 5,91 % von 1 Million Euro. Dies sind 59.100 Euro. Die Kosten für eine Bewilligung belaufen sich danach auf rund 20,913 Euro.

Auf die bei den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise errichteten Ämter für Ausbildungsförderung entfallen für den Vollzug des HeizkZuschG somit Kosten in Höhe von 59.100 Euro, gemessen an der Einwohnerzahl von Rheinland-Pfalz damit. 0,014468 Euro je Einwohner. Das am 17. März 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossene Heizkostenzuschussgesetz sieht nunmehr auch für nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte eine Auszahlung des Heizkostenzuschusses von Amts wegen vor, so dass eine Antragsprüfung durch die Ämter für Ausbildungsförderung entfällt. Der Gesamtaufwand für die Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise wird sich somit deutlich verringern.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

---

[1] Destatis Fachserie 11, Reihe 8, Tabellenblatt 5.1

Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes (Heizkostenzuschussverordnung – HeizkZuschVO)

Vom

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-2,

wird von der Landesregierung verordnet:

§ 1

Zuständige Stellen nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz - HeizkZuschG) vom xx.xx.xxxx (BGBl. Xxx) sind:

1. im Fall des § 1 Abs. 1 HeizkZuschG die Kreisverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltungen. Die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.
2. im Fall des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HeizkZuschG die nach § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und § 5 Satz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbil-

dungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. 1978, 759), BS 217-10, zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 573) errichteten Ämter für Ausbildungsförderung. Zudem richtet sich die Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung nach § 45 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) und nach den §§ 1 bis 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 217-10-2,. Haben verschiedene Ämter für Ausbildungsförderung in dem in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HeizkZuschG genannten Zeitraum Förderleistungen bewilligt, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, das zuletzt mit einer Entscheidung in der Förderungsangelegenheit befasst war. Die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Hochschulen nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

3. im Fall des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HeizkZuschG die nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 18. Juli 1996 (GVBl. 1996 S. 273) zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 107) in den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte bestehenden Ämter für Ausbildungsförderung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1978 - GVBl. S. 759 -, BS 217-10, zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 - GVBl. S. 573). Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 2

(1) Im Fall des § 1 Abs. 1 HeizkZuschG ist Fachaufsichtsbehörde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Wohngeld zuständige Ministerium.

(2) Im Fall des § 1 Abs. 2 Nr. 1 HeizkZuschG ist Fachaufsichtsbehörde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für das Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständige Ministerium.

(3) Im Fall des § 1 Abs. 2 Nr. 2 HeizkZuschG ist Fachaufsichtsbehörde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für die außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung zuständige Ministerium.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Mainz, den

Die Ministerpräsidentin

Begründung

A. Allgemeines

Am 1. Juni 2022 ist das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG) in Kraft getreten.
Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes in den Bereichen Wohngeld, Bundesausbildungsförderung und Aufstiegsfortbildungsförderung sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Das Landesrecht enthält hierzu bisher keine Zuständigkeitsbestimmung. Diese wird nun durch vorliegende Verordnung geschaffen.

Durch das automatisierte Verfahren und den damit einhergehenden Verzicht auf ein Antragsverfahren entstehen vergleichsweise geringe Verwaltungsaufwendungen und Kosten. Detaillierte Ausführungen finden sich im Vorblatt der Verordnung unter Punkt D.

Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, des Kommunalen Rats sowie der anderen Stellen erfolgt im Anschluss an die Grundsatzbilligung durch den Ministerrat.

Da der Heizkostenzuschuss nur einmalig ausgezahlt wird, beschränken sich die Folgen der Verordnung auf einen einmaligen Effekt bei den berechtigten Haushalten.

Das Prinzip des Gender-Mainstreaming ist beachtet worden. Die geplanten Neuregelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern. Maßnahmen, um tatsächliche geschlechtsspezifische Nachteile auszugleichen, sind nicht erforderlich.

Die einmalige Auszahlung des Heizkostenzuschusses hat keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Wesentliche Auswirkungen auf den Mittelstand sind durch die einmalige Leistung des Heizkostenzuschusses nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 legt die zuständigen Stellen in Rheinland-Pfalz für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes nach § 3 Abs. 1 Sätze 1und 2 HeizkZuschG fest.

Im Fall der wohngeldbeziehenden Haushalte ist dies die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. Die Zuständigkeit wurde gewählt, da diese in Rheinland-Pfalz auch die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz wahrnehmen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Heizkostenzuschüsse an wohngeldbeziehende Haushalte von Amts wegen automatisch geleistet. Dies kann nur durch die Wohngeldbehörden mittels des Wohngeldfachverfahrens erfolgen. Diese Software wird den Kommunen kostenlos vom Land zur Verfügung gestellt. Die programmtechnischen Anpassungen, die zur Auszahlung des Heizkostenzuschusses notwendig sind, werden vom Softwareanbieter unter Absprache mit dem für Wohngeld zuständigen Finanzministerium umgesetzt. Die Regelung ist alternativlos.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des HeizkZuschG entspricht für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt wurden, der Zuständigkeit für den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Danach liegt die Zuständigkeit für Förderfälle mit Inlandsbezug für die Personengruppen nach § 45 Abs. 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Schülerinnen und Schüler sowie förderungsrechtlich gleichgestellte Personen) bei den in den kreisfreien Städten und Landkreisen errichteten Ämtern für Ausbildungsförderung. Für die Personengruppe nach § 45 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (Studierende) sind die bei den Hochschulen errichteten Ämter für Ausbildungsförderung zuständig.
Für Förderfälle mit Auslandsbezug ist für alle Personengruppen einheitlich das nach § 45 Abs. 4 Satz 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen errichtete Amt für Ausbildungsförderung zuständig.
Haben verschiedene Ämter für Ausbildungsförderung in dem maßgeblichen Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 Förderleistungen bewilligt, so soll das Amt für

Ausbildungsförderung zuständig sein, das zuletzt mit einer Entscheidung in diesem Zeitraum in der Förderungsangelegenheit befasst war, da dieses Amt in der Regel über die Förderakte verfügt. Nach dem vom Deutschen Bundestag am 17. März 2022 beschlossenen Gesetzentwurf wird der Heizkostenzuschuss für nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte von Amts wegen geleistet. Das für das Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständige Ministerium stellt die programmtechnischen Anpassungen einschließlich des Antragsformulars und der Bescheide sicher und stellt diese, einschließlich der erforderlichen Bescheide, den Ämtern für Ausbildungsförderung kostenfrei zur Verfügung. Im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung wird die Einhaltung der Vorgaben nach § 4 Abs. 1 und § 6 HeizkZuschG gewährleistet, so dass eine Rückforderung des Heizkostenzuschusses aus den dort genannten Gründen automatisch unterbleibt und auch bei künftigen Bewilligungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz keine Berücksichtigung als Einkommen erfolgt.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des HeizkZuschG entspricht für Personen, die mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert wurden, der Zuständigkeit für den Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes. Danach liegt die Zuständigkeit bei den bei den kreisfreien Städten und Landkreisen errichteten Ämtern für Ausbildungsförderung.
Durch diese Festlegung der Zuständigkeit für den Vollzug des HeizkZuschG werden die vorhandenen Erkenntnisse der Ämter für Ausbildungsförderung hinsichtlich der förderungsrechtlichen Stellung der berechtigten Haushalte unmittelbar nutzbar gemacht.
Die Ämter für Ausbildungsförderung prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anspruchsvoraussetzungen. Hierzu gehören die grundsätzliche Berechtigung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HeizkZuschG. Die hierfür notwendigen Feststellungen treffen die Ämter für Ausbildungsförderung anhand der bereits erfassten Daten der berechtigten Haushalte. Im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung wird die Einhaltung der Vorgaben nach § 4 Abs. 1 und § 6 HeizkZuschG gewährleistet, so dass eine Rückforderung des Heizkostenzuschusses aus den dort genannten Gründen automatisch unterbleibt und auch bei künftigen Bewilligungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz keine Berücksichtigung als Einkommen erfolgt.

Die Vorschrift regelt, dass es sich nicht um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, sondern um eine staatliche Aufgabe der Auftragsangelegenheit handelt.

Zu § 2

In dieser Vorschrift werden die Fachaufsichtsbehörden sowie die obersten Fachaufsichtsbehörden für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für wohngeldbeziehende Haushalte, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte und mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte festgelegt.

Entsprechend den Regelungen über die zuständigen Behörden für das Wohngeldgesetz ist Fachaufsichtsbehörde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Wohngeld zuständige Ministerium.

Die Festlegung der staatlichen Aufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung folgt den Vorgaben, die auch für den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gelten.

Die Festlegung der staatlichen Aufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung folgt den Vorgaben, die auch für den Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes gelten.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.